

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 zur zweiten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im CBT-Wohnhaus St. Michael in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im CBT-Wohnhaus St. Michael in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der Verlängerung vom 18.12.2020 tritt abweichend der vorherigen Geltungsdauern **für den Wohnbereich „Maiglöckchen“ in der zweiten Etage der Einrichtung erst mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.**
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die nicht in der Verwaltung Beschäftigten des CBT-Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Straße 11 in 51545 Waldbröl abgesondert, da dort 28 Personen aus dem Bewohnerkreis und 10 Personen aus dem Beschäftigtenkreis positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 20.12.2020 befristet.

Anschließend haben sich in der Einrichtung 40 Personen aus dem Bewohnerkreis und 19 Personen aus dem Beschäftigtenkreis nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, von denen zwei Personen bereits gestorben sind. Die letzte Positivtestung stammte dabei vom 14.12.2020. Aus diesem Grund war eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 28.12.2020 erforderlich, da sich die Infektion in der Einrichtung weiter ausgebreitet hatte und eine 14-tägige Inkubationszeit seit dem letzten Testergebnis zu berücksichtigen war.

Seit der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 18.12.2020 konnte die Quarantäne der betroffenen Beschäftigten vorzeitig mit einem negativen PCR-Test verkürzt werden, da die häusliche Quarantäne nicht in der Einrichtung selbst verbracht wurde, sondern sich lediglich auf das CBT-Wohnhaus St. Michael zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner bei gleichzeitiger FFP2-Maskenpflicht erstreckte.

Für den Wohnbereich „Maiglöckchen“ in der zweiten Etage ist eine zweite Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 in der Fassung vom 18.12.2020 erforderlich, da am 18.12.2020 weitere fünf Personen aus diesem Bereich, darunter auch eine Person aus dem Beschäftigtenkreis, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Aufgrund der Testungen verlängert sich die Geltungsdauer bis einschließlich 01.01.2021.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 28.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent